



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZR 311/14

vom

17. Februar 2016

in dem Rechtsstreit

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch die Vorsitzende Richterin Mayen, die Richter Felsch, Lehmann, die Richterinnen Dr. Brockmüller und Dr. Bußmann

am 17. Februar 2016

beschlossen:

Die Gegenvorstellungen der Beklagten und der Prozessbevollmächtigten des Klägers gegen die Streitwertfestsetzung im Senatsbeschluss vom 20. Januar 2016 werden zurückgewiesen.

Gründe:

- 1 Die Einwendungen der Beklagten und der Prozessbevollmächtigten des Klägers gegen die Festsetzung des Streitwerts für das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren sind unbegründet.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde richtete sich gegen die Stattgabe der Widerklage, durch die u.a. die Erbenstellung der Beklagten festgestellt worden ist. Der Wert des dagegen gerichteten Klageabweisungsantrags entspricht dem Wert des Nachlasses, den der Kläger für sich in Anspruch nimmt (vgl. Senatsbeschluss vom 28. September 2011 - IV ZR 146/10, ZEV 2011, 656 Rn. 2). Von diesem Betrag ist der übliche Feststellungsabschlag von 20% vorzunehmen. Nach dem Vortrag des Klägers bestand der Nachlass aus einem Guthaben von 9.756,22 € auf den

- 3 -

Konten der Erblasserin sowie Möbeln, die für 1.380 € verwertet wurden. Hieraus ergibt sich ein Wert dieses Klageabweisungsantrages von 8.908,98 €.

3 Hinzu kommen folgende Beträge, die bei der Streitwertbemessung zu berücksichtigen waren:

Herausgabe des Erbscheins: 11.136,22 €

Auskunft über den Nachlass und empfangene
Zuwendungen: 63,00 €

(3 h à 21 € (§ 22 Satz 1 JVEG); vgl. Senatsbeschluss
vom 28. September 2011 - IV ZR 250/10,
ZEVI 2012, 269 Rn. 5)

Gesamtstreitwert: 20.108,20 €

4 Zutreffend ist zwar, dass die gesamte Widerklage, deren Wert die Beklagte mit 1 Million € angegeben hat, auch den Antrag auf Herausgabe der unentgeltlichen Zuwendungen, die der Kläger dem Beklagtenvortrag zufolge zu Lebzeiten der Erblasserin in Millionenhöhe erhalten haben soll, umfasst. Dieser Widerklageantrag ist aber noch nicht beschieden, so dass er nicht Gegenstand des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens geworden ist. Insoweit ist bislang einzig der Auskunftsantrag be-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

schieden, dessen Wert der Senat - wie oben ausgeführt - entsprechend den Grundsätzen seiner hierzu bestehenden Rechtsprechung berücksichtigt hat.

Mayen

Felsch

Lehmann

Dr. Brockmüller

Dr. Bußmann

Vorinstanzen:

LG Berlin, Entscheidung vom 12.12.2013 - 13 O 49/13 -

KG Berlin, Entscheidung vom 16.07.2014 - 25 U 4/14 -